Verwaltungskostensatzung der Verwaltungsgemeinschaft Straußfurt

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 1998 (GVBl. S. 73), der §§ 1, 2 und 11 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07. August 1991 (GVBl. S. 285, 329) in der Fassung des 4. Änderungsgesetzes vom 15. Dezember 1998 (GVBl. S. 427) sowie des Thüringer Verwaltungskostengesetzes (ThürVwKostG) vom 07. August 1991 (GVBl. S. 285) in der Fassung des 2. Änderungsgesetzes vom 12. Mai 1999 (GVBl. S. 267) hat die

Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Straußfurt in der Sitzung vom 08.03.2000 die folgende Verwaltungskostensatzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflichtige Amtshandlungen

- (1) Für einzelne Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse einzelner vorgenommen worden sind, werden aufgrund dieser Verwaltungskostensatzung in Verbindung mit dem jeweils gültigen Gebührenverzeichnis Verwaltungsgebühren und Auslagen erhoben.
- (2) Gebühren, die aufgrund von Gesetzen und anderer -auch gemeindlicher Rechtsvorschriftenerhoben werden, namentlich Benutzungsgebühren, bleiben von dieser Satzung unberührt.
- (3) Für Amtshandlungen im übertragenen Wirkungskreis gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungskostengesetzes.

§ 2 Gebührenfreie Amtshandlungen

- (1) Gebührenfrei sind Amtshandlungen, die
 - 1. überwiegend im öffentlichen Interesse vorgenommen werden oder
 - 2. von einer Behörde in Ausübung der öffentlichen Gewalt veranlasst werden, es sei denn, dass ein Dritter die Amtshandlung mittelbar veranlasst hat.

§ 3 Persönliche Gebührenfreiheit

- (1) Von der Entrichtung von Verwaltungsgebühren sind befreit:
 - 1. die Bundesrepublik Deutschland, die Bundesländer sowie juristische Personen des öffentlichen Rechts, welche nach deren Haushaltsplänen für ihre Rechnung verwaltet werden oder diesen gleichgestellt sind;
 - 2. Kirchen, Religions- und , Weltanschauungsgemeinschaften, welche die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben;
 - 3. Landkreise, Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstige kommunale Körperschaften des öffentlichen Rechts;
 - 4. Hochschulen, Studentenschaften, Forschungseinrichtungen und Studentenwerke,

welche die Rechtsstellung einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts haben, andere Einrichtungen, die wissenschaftlichen oder Unterrichts- und Erziehungszwecken dienen und als gemeinnützig anerkannt sind;

- 5. freie Wohlfahrtsverbände.
- (2) Anderen Ländern sowie juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die für deren Rechnung verwaltet werden oder diesen gleichgestellt sind, kann Gebührenfreiheit eingeräumt werden, wenn die Gegenseitigkeit gewährleistet ist.
- (3) Die Absätze 1 und 2 finden keine Anwendungen auf Gebühren:
 - 1. für Entscheidungen über die Gewährung von Förderungsmitteln und die Übernahme von Bürgschaften im Wohnungsbau und die Verwaltung dieser Förderungsmittel und Bürgschaften;
 - 2. für die Entscheidung über
 - a) die Freistellung von Wohnungen, nach § 7 Abs. 1 und 2 und
 - b) die Genehmigungen der Zweckentfremdung und der baulichen Veränderung nach § 12 Abs. 1 und 2 des Wohnungsbindungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 1994 (BGBl. I S. 2166, ber. S. 2319)
- (4) Befreiungen und Ermäßigungen, die auf besonderen gesetzlichen Vorschriften beruhen, bleiben unberührt.

§ 4 Gebühren in besonderen Fällen

- (1) Wird ein Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt, so wird keine Gebühr erhoben.
- (2) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung zurückgenommen, nachdem mit der sachlichen Bearbeitung begonnen, die Amtshandlung aber noch nicht beendet ist, oder wird ein Antrag aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit abgelehnt, oder wird eine Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen, so ermäßigt sich die vorgesehene Gebühr um ein Viertel.
- (3) Die Stelle, welche die Gebühr festsetzt, kann die Gebühr ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

§ 5

Kostengläubiger

Kostengläubiger ist die Verwaltungsgemeinschaft.

§ 6 Kostenschuldner

(1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,

- 1. wer die Amtshandlung veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
- 2. wer die Kosten durch eine vor der zuständigen Behörde abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
- 3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 7 Kostenbemessung

- (1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem anliegenden Gebührenverzeichnis zur Verwaltungsgebührensatzung, das Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Soweit die Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes berechnet wird, ist der Wert zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend. Der Wert ist auf Verlangen nachzuweisen.
- (3) Die Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes beträgt mindestens 0,50 €. Die Gebühr steigt in Stufen von je 0,25 €; dabei werden Centbeträge über 0,25 € nach oben, Centbeträge bis 0,25 € nach unten auf volle 0,50 € abgerundet.

§ 8 Rahmengebühren

Bei Amtshandlungen, für die in dem Gebührenverzeichnis ein Rahmen festgelegt ist, wird die Gebühr bemessen

- 1. nach der Bedeutung des Gegenstandes und dem wirtschaftlichen Nutzen für die Beteiligten und
- 2. nach dem mit der Vornahme der Amtshandlung verbundenen Aufwand.

§ 9 Pauschgebühren

Die Gebühr für regelmäßig wiederkehrende Amtshandlungen kann auf Antrag für einen im voraus bestimmten Zeitraum, jedoch nicht für länger als ein Jahr, durch einen Pauschbetrag abgegolten werden. Bei der Bemessung des Pauschbetrages ist der geringere Umfang der Verwaltungsarbeit zu berücksichtigen.

§ 10 Auslagen

- (1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Amtshandlung und sonstigen Verwaltungstätigkeiten Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner sie zu erstatten; dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist. Auslagen hat der Kostenschuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind; in diesen Fällen findet ein Ausgleich zwischen den Behörden nur statt, wenn die Auslagen im Einzelfall 50 DM übersteigen. Als Auslagen gelten auch Kosten, die einer am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind, ohne dass sie gegenseitig ausgeglichen werden.
- (2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:

- 1. Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen; wird durch Bedienstete der Gemeinde zugestellt, so werden die für die Zustellungen durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehenden Postgebühren erhoben;
- 2. Telegrafen-, Fernschreib- und Telefaxgebühren sowie Gebühren für Ferngespräche,
- 3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
- 4. Zeugen- und Sachverständigengebühren,
- 5. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,
- 6. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
- 7. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
- 8. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Durchschriften, Auszüge, Kosten für Fotokopien, Lichtpausen und Vervielfältigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen.
- (3) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und beim Verkehr der Gebietskörperschaften (einschl. Verwaltungsgemeinschaften) im Lande untereinander werden Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 50 DM übersteigen.

§ 11 Kostenentscheidung

- (1) Die Kosten (Gebühren und Auslagen) werden von Amts wegen festgesetzt. Die Entscheidung über die Kosten soll, soweit möglich, zusammen mit der Sachentscheidung ergehen.
- (2) Aus der Kostenentscheidung müssen mindestens hervorgehen:
 - 1. die kostenerhebende Behörde,
 - 2. der Kostenschuldner,
 - 3. die kostenpflichtige Amtshandlung,
 - 4. die als Gebühren und Auslagen zu zahlenden Beträge,
 - 5. wo, wann und wie die Gebühren und die Auslagen zu zahlen sind.
- (3) Die Kostenentscheidung kann mündlich ergehen; sie ist auf Antrag schriftlich zu bestätigen. Soweit sie schriftlich ergeht oder schriftlich bestätigt wird, sind auch die Rechtsgrundlagen für die Erhebung der Kosten sowie deren Berechnung anzugeben.

§ 12 Entstehen - Fälligkeit

- (1) Die Kostenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der zuständigen Behörde, im übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung. Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.
- (2) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Schuldner fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

§ 13 Zahlung - Zahlungsverzug

- (1) Die Gebühren und Auslagen sind an die in der Kostenentscheidung genannten Zahlstellen zu entrichten. Die Entgegennahme von Kosten geschieht in der Regel unter Verwendung von Gebührenmarken, die auf die kostenpflichtigen Schriftstücke aufzukleben und zu entwerten sind, sofern in Einzelfällen keine andere Form angeordnet wird.
- (2) Eine Amtshandlung, die auf Antrag vorzunehmen ist, kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten abhängig gemacht werden.
- (3) Mit Ablauf eines Monats nach Fälligkeit kann die Gemeinde einen Säumniszuschlag von 1 v. H. des rückständigen Betrages für jeden angefangenen Monat erheben, wenn dieser 100,00 DM übersteigt.

§ 14 Stundung, Erlass und Niederschlagung

Für die Stundung, den Erlass, die Niederschlagung und die Herabsetzung von Gebührenforderungen gelten gem. § 15 Abs. 1, Nr. 4, 5 und 6 ThürKAG die §§ 163 Abs. 1 (abweichende Festsetzung wegen Unbilligkeit), 222 (Stundung), 227 Abs. 1 (Erlass) und 261 (Niederschlagung) der Abgabenordnung.

§ 15 Vollstreckung

Rückständige Gebühren, die nach dieser Gebührensatzung erhoben werden, unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren - nach den Bestimmungen des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (ThürVwZVG) in der Neufassung vom 27.09.1994 (GVBI. S. 1053).

§ 16 Zuwiderhandlungen

- (1) Gemäß § 16 ThürKAG wird wegen Abgabenhinterziehung mit Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; wer zum eigenen Vorteil oder zum Vorteil eines anderen
 - 1. der Verwaltungsgemeinschaft über Tatsachen, die für die Erhebung oder Bemessung von Abgaben erheblich sind, unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder
 - 2. die Verwaltungsgemeinschaft pflichtwidrig über abgabenrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt.

Der Versuch ist strafbar.

(2) Ordnungswidrig handelt gemäß § 17 ThürKAG und kann mit Geldbuße bis zu 10.000 € belegt werden, wer als Abgabenpflichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Abgabenpflichtigen eine der im Absatz 1 bezeichneten Taten leichtfertig begeht (leichtfertige Abgabeverkürzung).

- (3) Ordnungswidrig handelt auch und kann mit Geldbuße bis zu 5.000 € belegt werden, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 - 1. Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind, oder
 - 2. den Vorschriften einer Abgabensatzung zur Sicherung oder Erleichterung der Abgabenerhebung, insbesondere zur Anmeldung oder Anzeige von Tatsachen, zur Führung von Aufzeichnungen oder Nachweisen, zur Kennzeichnung oder Vorlegung von Gegenständen oder zur Erhebung und Abführung kommunalen Abgaben zuwiderhandelt

und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabegefährdung).

§ 17 Rechtsbehelf

Gegen die Erhebung von Gebühren aufgrund dieser Verwaltungskostensatzung sind die Rechtsbehelfe nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung gegeben. Durch Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührenordnung wird die Verpflichtung zur Zahlung nicht aufgehoben.

§ 18 Euro-Einführung; Inkrafttreten

- (1) Ab dem 01. Januar 2002 werden die Beträge in Deutscher Mark (DM) in dieser Satzung durch die entsprechenden Beträge in Euro ersetzt.
- (2) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Straußfurt, den 14.04.2000

F. Deutsch VG-Vorsitzender

-Dienstsiegel-

Kostenverzeichnis zur Verwaltungskostensatzung der Verwaltungsgemeinschaft Straußfurt

A) Allgemeine Verwaltungskosten

	nehmigungen, Erlaubnisse, Gestattungen, Fristverlängerungen, ligungen und andere			
	handlungen, die dem unmittelbaren			
	en der Beteiligten dienen,	5,00€		
	t nicht eine andere Gebühr vorgeschrieben ist	bis 50,00 €		
		,		
2. Abs	schriften, Abzüge, Vervielfältigungen, Fotokopien			
a)	Abschriften oder Auszüge aus Akten, öffentlichen Verhandlungen,			
	amtlich geführten Büchern, Statistiken, Rechnungen u. a.			
	für jede angefangene Seite DIN A 4	2,50 €		
	DIN A 5	1,50 €		
b)	Schwierige Abschriften oder Auszüge, insbesondere bei			
	fremdsprachigen, wissenschaftlichen, tabellarischen oder			
	schwer lesbaren Texten			
	für jede angefangene Seite DIN A 4	4,00 €		
	DIN A 5	3,00 €		
c)	Zweitstücke (Duplikate) von Urkunden (Bescheid, Genehmigung,			
	Erlaubnis, Zulassung u. ä.), soweit nichts anderes bestimmt ist,			
	1/2 der für die Amtshandlung erhobenen Gebühr, mindestens	2,50 €		
d)	Durchschriften je angefangene Seite	0,50 €		
e)	Druckstücke von Ortssatzungen, Gebührenordnungen, Plänen,			
	Hausordnungen, sonstigen kommunalen Vordrucken usw.			
	je angefangene Seite	0,75 €		
f)	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung,			
	die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird,			
	je angefangene Seite	1,00 €		
g)	Bei Vervielfältigungsarbeiten über die EDV-Anlage (z.B. Scannen)			
	ist die Gebühr nach Umfang und Schwierigkeit der Leistung sowie			
	nach Sach- und Zeitaufwand zu berechnen.			
h)	Fotokopien DIN A 4 je Stück	0,25 €		
i)	Fotokopien DIN A 3 je Stück	0,50 €		
j)	Schriftliche Auskünfte je angefangene Seite	2,00 €		
k)	Einsichtnahme in Akten, Pläne und sonstiges Schriftgut			
	aa) zwecks Auskunft	1,50 €		
	bb) zur Ausfertigung von Auszügen je angefangener Seite	2,50 €		
1)	Bereitstellung eines Arbeitsplatzes und Überlassung von Unterlagen			
	zur Einsichtnahme oder Selbstherstellung von Abschriften,			
	Abzeichnungen, Auszügen und Plänen, Akten, Büchern usw.			
	je Tag	7,50 €		
	(für Zwecke wissenschaftlicher Forschung sind nur			
	die baren Auslagen zu erstatten)			
3. Ausfertigungen, Beglaubigungen, Bescheinigungen				
	a) Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen	2,50 €		
	b) Erteilung einer Ausfertigung, Beglaubigung einer			

Abschrift oder Fotokopie	
zusätzlich zu der Gebühr nach Ziff. 2	1,50 €
c) Bescheinigungen einfacher Art	1,50 €
d) Bescheinigungen bei besonderer Mühewaltung	
und erheblichem Aufwand	
je angefangene halbe Stunde	5,00 €
jedoch nicht mehr als	15,00 €

4. Gebühren nach Zeitaufwand werden erhoben, soweit dies in dieser Satzung bestimmt ist oder wenn Wartezeiten entstanden sind, die der Kostenschuldner zu vertreten hat. Mit den Gebühren nach Zeitaufwand ist der Zeitaufwand der Beschäftigten abzugelten, die an der Amtshandlung oder Verwaltungstätigkeit direkt beteiligt sind. Die Tätigkeit von Hilfskräften (z. B. Fahrer, Schreibkräfte) wird nicht gesondert berechnet. Bei Dienstreisen oder Dienstgängen wird die auf die Fahrt entfallende Zeit nicht berücksichtigt.

Die Gebühr nach Zeitaufwand beträgt je Viertelstunde bei Einsatz zu den üblichen Dienstzeiten für

a) Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte	10,00 €
b) für alle übrigen Beschäftigten	7,50 €

Für Tätigkeiten außerhalb der üblichen Dienstzeiten wird ein Zuschlag von 25 % auf diese Gebührensätze erhoben.

B) Besondere Verwaltungskosten

1. Hauptamt und Kämmerei

a) Bescheinigung über gezahlte Steuern und Abgaben	3,50 €
	bis 15.00 €

2. Ordnungsangelegenheiten

a) Erteilung einer Erlaubnis oder Ausnahmebewilligung	5,00€
	bis 250,00 €
b) Aufbewahrung von Fundsachen pro Jahr	
Fundsachen im Werte bis zu 20,00 DM	1.00 €
Fundsachen im Werte von 21,00 DM bis 50,00 DM	1,50 €
Fundsachen im Werte von 51,00 DM bis 100,00 DM	2,00€
Fundsachen im Werte von 101,00 DM bis 300,00 DM	6 %
für den Mehrwert zusätzlich höchstens	2 %
bei sperrigen Fundsachen können höhere Kosten festgesetz	zt werden

3. Bau- und Grundstücksangelegenheiten

a) Angebotsvordrucke bei öffentlichen Ausschreibungen	
je nach Umfang	2,50 €
	bis 25 00 €

Straußfurt, 14.04.2000 F. Deutsch
-Dienstsiegel- VG-Vorsitzender